

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 14.

Mittwoch, den 2. April

1890.

Bekanntmachung.

[1452. 13. März.] Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben bestimmt, daß auch die Direktoren der Königl. Universitäts-Kliniken berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 17. April 1888 (N.-Bl. S. 158) 20. Oktober desselben Jahres (N.-Bl. S. 430) und 1. November d. J. (N.-Bl. S. 366) wird solches hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Junder von Ober-Conreut.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau vom 13. Oktober 1862.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in § 5 c der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau vom 13. Oktober 1862 (N.-Bl. S. 315), sowie in Nr. III der Polizei-Verordnung I der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Breslau vom 31. Dezember 1875 (N.-Bl. für 1876 S. 30/31) wird aufgehoben.

Breslau, den 27. Februar 1890.

Kgl. Regierungs-Präsident.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Junder von Ober-Conreut.

[1512. 26. März.] Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden und mache diese noch besonders darauf aufmerksam, daß es bezüglich des bei der Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß für Bauten an Chausseen zu beobachtenden Verfahrens bei den durch die im Kreisblatt Stück 7 publicirten Verfügung des Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten vom 17. Januar c. getroffenen Anordnungen das Bemerkende behält.

[K. A. II. 31. März.] Auf dem heutigen Kreistage wurde

1. unter Abänderung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse vom 30. Dezember v. J. beschlossen:
 - a. eine einmalige Beihilfe zur hiesigen Kreis-Lehrerbibliothekskasse in Höhe von 30 M.;
 - b. Kreis Schulinspektor Arndt zu Nimptsch zur Abhaltung eines Fortbildungskurses für weibliche Handarbeitslehrerinnen eine einmalige Beihilfe von 120 M.;
 - c. die Kosten der Anfertigung eines Projektes über den Ausbau des Weges durch das Dorf Polnisch-Peterwitz bis zur Einmündung in die Strehlen-Fra...-einer Kreis-Chaussee als Chaussee erster Ordnung bis zur Höhe von 200 M.;
 - d. die Kosten der Anfertigung eines Projektes über den Ausbau des Weges von der Grottkauer Kreisgrenze über Nieder-Bomsdorf und Gollendorf bis zur Einmündung in die Strehlen-Patschlauer Aktienchaussee als Chaussee erster Ordnung bis zur Höhe von 400 M. und
 - e. der mit der Musterung der Stuten beauftragten Sachverständigen-Kommission zur Prämierung guter Stuten kleiner bäuerlicher Besitzer den Betrag von 150 M. zu a, b und e aus den Beständen der Fonds der Kreis-Kommunal-Kasse, zu c und d durch Einstellung in den Etat des Straßenbaufonds zu bewilligen;

2. beschließen, den Betrag von 42681 M., welcher von dem nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1885 den Kommunalverbänden überwiesenen Theile der Getreide- und Viehzölle des Etatsjahres 1888/89 auf den Kreis Münsterberg entfällt, zur theilweisen Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben des Jahres 1889/90 zu verwenden;
3. der Betrag der Kosten der Anfertigung eines Projektes über den Ausbau des Weges von Münsterberg nach Groß-Rossen als Chaussee erster Ordnung mit 400 M. durch Einstellung in den Etat des Straßenbaufonds für 1890/91 bewilligt;
4. der Gemeinde Neuherbsdorf zur Instandsetzung ihrer Dorfstraße und zur Anlage eines Kanals durch letztere eine Beihilfe von 531 M. 50 Pf. durch Einstellung in den Etat des Straßenbaufonds für 1890/91 gewährt;
5. zur Anschaffung von Carbolfläschchen für die Hebammen des hiesigen Kreises der Betrag von 40 M. durch Einstellung in den Etat des Kommunalfonds bewilligt;
6. dem Schuhmacher Ferdinand Finger zu Schönharte der Metablissementsgelder-Darlehnsrest von 80 M. und die fälligen Zinsen mit 3,08 M. erlassen;
7. von dem Berichte des Kreis-Ausschusses über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communal-Angelegenheiten des hiesigen Kreises für das Jahr 1889 Kenntniß genommen;
8. der Etat des Kreis-Communal- und der Nebenfonds für das Jahr 1890/91 in Höhe von 135451 M. 16 Pf. nach dem vorgelegten Entwürfe festgestellt;
9. als Mitglied der Straßenbau-Kommission an Stelle des Gutsbesizers Großer zu Eschammerhof der Gutsbesizer Freundt zu Neualtmannsdorf und an dessen Stelle der Gutsbesizer Herrmann Meyer zu Zeipe als stellvertretendes Mitglied dieser Commission für die Zeit bis Ende des Jahres 1892 gewählt; wurden
10. als Vertrauensmänner, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 behufs Bildung der Schöffnenlisten für 1891 bei dem hiesigen königlichen Amtsgerichte mitzuwirken haben, wiedergewählt: Rittmeister a. D. von Chappuis auf Rorschwitz, Gutsbesizer Otto Simbal zu Frömsdorf, General-Direktor Eberhardt zu Heinrichau, Kaufmann

- Girschberg von hier, Gutsbesizer Hoffmann zu Bernsdorf, Gutsbesizer Hoppe zu Neuhaus und Erbscholtiseibesizer Krause zu Krelkau;
11. als Schiedsmänner auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren der Mühlenbesizer Hermann Neumann zu Schilberg für den 8., der Gasthausbesizer Carl Bietsch zu Eichau für den 23. und der Kunstgärtner Paul Nitsche zu Schlaufe für den 34. Schiedsmanns-Bezirk hiesigen Kreises gewählt; wurde endlich
12. auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Persönlichkeiten in dem Amtsbezirke Nieder-Bomsdorf wurde der Gutsbesizer Emil Bruner zu Gollendorf gebracht.

[756. 26. März.] Um den Gefahren vorzubeugen, welche eine Einschränkung des Hochflutgebietes von Flüssen und Bächen durch solche Anlagen mit sich bringt, die die Vorflut zu beeinträchtigen geeignet sind, ist durch Rundverfügung vom 12. November 1888 — I. VI. 1751 — die strenge Handhabung des § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 unter Beachtung der weitgehenden Auslegung, welche der Begriff „deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche“ in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe gefunden hat, zur Pflicht gemacht worden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden bei Durchführung der fraglichen Gesetzesbestimmung wurde insonderheit ausgeführt, daß zwar die **Genehmigung** von Anlagen in Gemäßheit des § 1 des Deichgesetzes ausschließlich Sache des Rgl. Regierungs-Präsidenten oder des Bezirksausschusses und daß ferner die **Beseitigung** derartiger nicht genehmigter Anlagen Sache der **Landespolizeibehörde** sei, daß aber den Ortspolizeibehörden die wichtige Pflicht obliege, die **Entstehung nicht genehmigter Anlagen zu verhindern**, indem

1. die Ausführung derselben durch Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel untersagt und
2. der Unternehmer gemäß Absatz 2 des § 1 des Deichgesetzes zur Bestrafung gebracht wird.

In letzterer Hinsicht soll noch ergänzend bemerkt werden, daß die Bestrafung durch die Ortspolizeibehörden im Wege vorläufiger Straffestsetzung nicht zulässig ist, weil die Deichpolizei zu den Angelegenheiten der **Landespolizei** gehört, die vorläufige Straffestsetzung daher nur durch die Landespolizeibehörde verhängt werden darf, und

daß somit die Ortspolizeibehörden die Bestrafung durch Anzeige entweder bei dem zuständigen Amtsanwalt oder bei dem Kgl. Regierungs-Präsidium herbeizuführen haben. Die Anzeige bei dem Kgl. Regierungs-Präsidium wird sich aber in der Regel nur dann rechtfertigen, wenn der Fall eine besonders milde Beurtheilung verdient und eine ganz geringfügige Strafe ausreichend erscheint. In allen andern Fällen ist, wie hiermit angeordnet wird, die Sache an den Amtsanwalt abzugeben.

Dem Zwecke, der Entstehung künstlicher Vorfluthhindernisse vorzubeugen, wird neben der strengen Handhabung des § 1 des Deichgesetzes, welcher bestimmt, daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung (jetzt des Bezirksausschusses, bezw. des Regierungs-Präsidenten bei Deichverbänden) neu angelegt verlegt, erhöht sowie ganz oder theilweise zerstört werden dürfen, wie sie in der Verfügung vom 12. November 1888 angeordnet ist, auch eine scharfe Durchführung der **baupolizeilichen** Genehmigungspflicht dienen, welche durch Verfügung vom 18. November 1889 — I. VI. 2245 — gefordert worden ist.

Bauanlagen, welche die Vorfluth zu beeinträchtigen geeignet sind, können zwar auch unter die im § 1 des Deichgesetzes gebrauchte Beziehung „deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche“ fallen, und unterliegen alsdann der dort vorgeschriebenen Genehmigung, von deren **vorheriger** Einholung die Ertheilung der Bauerlaubnis abhängig zu machen ist. Indessen werden durch diese Gesetzesbestimmung durchaus nicht alle Bauwerke, bei deren Anlage das öffentliche Vorfluthinteresse betheilt ist, betroffen, insofern

1. gewisse Bauwerke nicht als deichähnliche Erhöhung der Erdoberfläche angesehen werden können, wie beispielsweise Brücken, Ufermauern, Schleusen u. s. w. und
2. der § 1 des Deichgesetzes nur auf Anlagen im Ueberschwemmungsgebiet von **Zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässern**, nicht also auf Anlagen an bloße **Vorfluthgräben** Anwendung finden.

Bei diesen der reichsgesetzlichen Genehmigung nicht unterworfenen Baulichkeiten ist das öffentliche Vorfluthinteresse von der **Ortspolizeibehörde** bei Gelegenheit der Ertheilung der Bauerlaubnis wahrzunehmen. Den Ortspolizeibehörden ist damit ein überaus wichtiger Theil der Sicherheitspolizei in die Hand gegeben, deren Wahrnehmung bisher nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Beispielsweise sind bei Brückenbauten oft große Störungen der Vorfluth durch viel zu enge Durchlassöffnungen hervorgerufen worden, welche bei der Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung nicht hätten gestattet werden dürfen.

Damit die Ortspolizeibehörden künftighin bei Prüfung solcher Bauanlagen das öffentliche Vorfluthinteresse ausreichend wahrnehmen können, ist es nothwendig, daß sie in allen Fällen, in denen sie über die Zulässigkeit einer geplanten Anlage mit Rücksicht auf das öffentliche Vorfluthinteresse im Zweifel sind, ihre Entscheidung von einem **vorher** einzuholenden **sachverständigen** Gutachten abhängig machen, welches im Allgemeinen durch den zuständigen **Kreisbauinspector** abzugeben sein wird. Nur soweit die Ober-, bezw. die Mündungen der Nebenflüsse derselben in Frage kommen, ist der zuständige **Wasserbauinspector** um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen. Der Herr Ober-Präsident hat die Wasserbauinspectoren angewiesen, den desfalligen Requisitionen der zuständigen Behörden Folge zu geben.

Bei Bauanlagen an **Deichhauptgräben** ist durch Vermittelung des Deichhauptmanns das Gutachten des Deichinspectors an Stelle desjenigen des Kreisbauinspectors einzuholen.

Etwaige durch Einholung des Gutachtens entstehende Kosten sind als sächliche Polizeikosten zu betrachten.

Die Polizeibehörden veranlasse ich hierdurch, hiernach genau zu verfahren und mache ich dieselben besonders darauf aufmerksam, daß sie bei eigener Verantwortung von der Einholung des Sachverständigen Gutachtens **nur** bei **ganz einfachen** Fällen in denen ein Zweifel an der Zulässigkeit der Anlage mit Rücksicht auf der Vorfluthinteresse nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ausgeschlossen ist, absehen dürfen.

[1555. 17. März.] Des Königs Majestät haben dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die

Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senats zum Besten der Erbauung eines Schwesternhauses zu veranstaltenden zweiten Auspielung von Silberfachen, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Der Königliche Landrath.

von Sameski.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die beiden letzten Blätter XVI und XIX erschienen. Blatt XVI enthält den südwestlichen Theil von Württemberg, die Hohenzollernschen Lande, die südlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen und die angrenzenden Theile von Frankreich und der Schweiz. Blatt XIX enthält Theile von Oesterreich-Ungarn.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Der Verkaufspreis für die nunmehr fertig vorliegende Karte von 20 Blättern beträgt, uncolorirt 35 M., mit Grenzkolorit 40 M.

Berlin, W. 17. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit dem Oranje-Freistaat und der Südafrikanischen Republik.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach dem Oranje-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Tarife und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 M. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgeld von 28 Pf. für je 160 M.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Öffentliche Dankagung.

Allen, welche bei dem Brand in Ober-Johnsdorf opferwillig und hilfreich thätig waren, namentlich auch der freiwilligen Feuerwehr aus Heinrichau, spreche ich hierdurch öffentlich aufrichtigsten Dank aus.
Heinrichau, den 31. März 1890.

(gez.) **J. Eberhardt,**
General-Direktor.

Basaltbruch-Verpachtung.

Am Montag, den 14. April c. Morgens 9^{1/2} Uhr soll zu Münsterberg im Hotel zum Rautenkranz der im Gräfl. Deym'schen Forstrevier **Gichau** (ca. 7 km. von Münsterberg an der Münsterberg-Neisser Chaussee) gelegene bisher von der Gräfl. Büdler'schen Steinbruchverwaltung angepachtete **Basaltbruch**, neuerdings auf **6^{1/4} Jahr** meistbietend verpachtet werden.

Förster Richter in Gichau bei Münsterberg wird auf Verlangen den Basaltbruch vorzeigen und nähere Auskunft ertheilen. Auch können die Verpachtungsbedingungen bei ersterem eingesehen resp. gegen ein Copialien-Gebühr von 2 Mark durch ihn bezogen werden.

Giersdorf bei Wartha, den 23. März 1890.

Gräfl. Deym'sche Forstverwaltung.
Bonse.

Hiermit erkläre ich ein für allemal, daß ich auch nicht im entferntesten daran denke, Münsterberg zu verlassen.
Münsterberg, den 31. März 1890.

Dr. A. Freund.

Ein älteres Alderpferd

verkauft

Dominium Besselwitz
bei Heinrichau.

Für die Frühjahrssaison
sind
sämmliche Neuheiten
eingetroffen.

Cylinderhüte von 4,50 M. an.
Größte Auswahl von
Confirmanden-Hüten
von 1,80 M. an.

Paul Theinert,
Hutmacher.

N. B. Bei Bedarf bitte sich meiner gütigst
zu erinnern. Der Obige.

Königliches Gymnasium zu Strehlen.

Die Prüfung und Aufnahme

neuer Schüler erfolgt am Sonnabend, den
12. April und zwar für die Vorschule und
Sexta von 9 Uhr Vormittag, für die übrigen
Klassen von 3 Uhr Nachmittag ab. Geeignete
Pensionen können nachgewiesen werden.

Dr. Petersdorff, Direktor.

Dom. Schützendorf sucht zu sofort
einigetüchtige Pferdelernte.
Das Wirthschaftsamt.

Verwaltung der Kalkwerke

in Geppersdorf, Kreis Strehlen
offerirt von jetzt ab täglich

frisch gebrannten Baukalk
à Str. 80 Pf.

Adertalk
à Str. 45 Pf. ab Ofen.

600 Str. Kartoffeln

frühe und gelbe Sorte Viktoria Flourball ver-
kauft

Vorwerk Wilmo

Post Schreibendorf.

Für mein Spezerei-Geschäft
suche ich

einen Lehrling.

F. Buchmann.

Blumenpapier

empfiehlt

J. Troedels

Buch-, Papier-, Schreib-
und Zeichenmaterialien-Handlung.

Das

**Möbel-, Spiegel-
u. Polsterwaaren-Magazin**
Oswald Grosspietsch

Frankenstein Schl.

empfiehlt sich geneigter Beachtung.

Trotzdem alle Rohmaterialien im Preise bedeutend gestiegen, bin ich durch
günstige Einkäufe in den Stand gesetzt, sämmliche Sachen bei streng reeller Arbeit
außergewöhnlich billig abgeben zu können.

Möbel-Wagen frei zur Benutzung.

Gesangbücher

in neuen geschmackvollen Einbänden

empfiehlt

**J. Troedels Buch-, Papier-, Schreib-
und Zeichenmaterialien-Handlung**
Münsterberg, Burgstraße 254—55.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express-
Postdampfschiffahrt

Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Håvre - Newyork.	Hamburg - Westindien.
Stettin - Newyork.	Hamburg - Havana.
Hamburg - Baltimore.	Hamburg - Mexico.

728.] Nähere Auskunft ertheilt: **Wilh. Mahler** Berlin, N., Invalidenstrasse 121.

Redaktion Ernst Braun. Im Verlage des Königl. Landrathsamtes. J. Troedels Buchdruckerei, Münsterberg.